



Die Angaben zu einer bewohnten Wohnung sind von jedem erwachsenen Wohnungsnutzer auszufüllen. „Wohnungsnutzer“ ist eine oder sind mehrere natürliche Person(en), welche die Wohnung tatsächlich nutzen, und zwar unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Wohnung und unabhängig von der Rechtsgrundlage der Wohnungsnutzung oder vom Nichtvorhandensein einer solchen Rechtsgrundlage. Die Angaben zu einer leer stehenden Wohnung in einem bewohnten Gebäude stellt der Gebäude- oder Wohnungseigentümer zur Verfügung, ggf. ein beauftragter Verwalter oder Betreiber des Gebäudes. Sofern eine andere Wohnnutzung der Wohneinheit vorliegt (Ferien-, Freizeit- Wochenendhaus oder -Wohnung, Unterkunftseinrichtung, Notunterkunft), dann sind ausschließlich die Fragen Nr. 1 und 2 sowie die Seite 2 des Wohnungsbogens auszufüllen. Die Angaben werden zum Stand Mitternacht vom 25. auf den 26. März 2011 ausgefüllt. Markieren Sie bitte bei jeder Frage nur eine Antwort.

Sofern in der Spalte A die Antwort nicht vorgelegt ist oder die Antwort nicht den Tatsachen der Wohnung entsprechen sollte, markieren oder tragen Sie die richtige Antwort stets in die Spalte B ein. Streichen Sie die Angabe in der Spalte A nicht durch.

Sofern die vorgelegte Angabe in der Spalte A korrekt ist, dann ist es nicht erforderlich, die richtige Antwort nochmals in der Spalte B einzutragen.

1. ART DES WOHNHAUSHALTS

Eine **Wohnung** besteht aus mehreren Räumen, ggf. einem Raum, die von der Baubehörde zum Wohnen ausgewiesen sind. Die Auswahl „Wohnung“ wird in allen Fällen eines Wohnhaushalts in einer Wohnung angegeben, unabhängig von der Gebäudeart (z. B. auch im Fall einer Wohnung des Hausmeisters im Schulgebäude oder im Seniorenheim u. Ä.).

Freizeitwohnung, Wochenendhaus, Landhaus sind Gebäude, die der Erholung der Familie dienen und für diesen Zweck bestimmt sind.

Notunterkunft, Obdach schließen alle provisorischen Objekte, von der Baubehörde nicht abgenommene Gebäude, Notunterkünfte am Arbeitsplatz u. Ä., ein.

Unterkunft wird in dem Fall angegeben, wenn sich die Wohnstätte in einer Einrichtung befindet, welche dem Haushalt nicht nur ein langfristiges Wohnen ermöglicht, sondern auch Dienstleistungen bietet, welche mit weiteren Personen geteilt werden (Küchen, Bäder, Aufenthalts- und Schlafräume u. Ä.).

2. WOHNUNGSNUTZUNG

Eine Wohnung steht leer, wenn sie unbewohnt ist.

3. RECHTSGRUNDLAGE DER WOHNUNGSNUTZUNG

Wohnung im eigenen Haus befindet sich zumeist im Einfamilienhaus, kann sich aber auch in einem Mehrfamilienhaus befinden.

Eigentumswohnung ist eine Wohnung, deren Nutzer im Liegenschaftskataster als Eigentümer der Wohneinheit (der Wohnung) eingetragen ist. Eine Eigentumswohnung kann sich im eigenen Familienhaus befinden – diese wird dann jedoch unter „Wohnung im eigenen Haus“ angegeben.

Sonstige kostenfreie Wohnungsnutzung kann bei allen Gebäudearten vorliegen, deren Eigentümer eine Privatperson ist; es handelt sich dabei zumeist um die kostenfreie Wohnungsnutzung in einem Haus, das Verwandten oder anderen nahestehenden Personen gehört.

Mietwohnung ist eine Wohnung, die auf Grundlage eines Mietvertrages genutzt wird, unabhängig davon, ob der Mietvertrag befristet oder unbefristet ist. Um eine „Mietwohnung“ handelt es sich auch, wenn eine Person zur Untermiete in einer vermieteten Wohnung wohnt. Eine Genossenschaftswohnung wird auf Grundlage einer Mitgliedschaft in einer Wohnungsgenossenschaft (im Sinne des § 221 Handelsgesetzbuch) genutzt, wobei die Wohnungsgenossenschaft als juristische Person im Liegenschaftskataster als Eigentümer der Wohnung, ggf. als Eigentümer des ganzen Gebäudes, eingetragen ist.

4. WOHNUNGSGRÖSSE – ANZAHL DER RÄUME UND FLÄCHE

Die Angaben zur Wohnungsfläche werden **auf ganze m² gerundet** angeführt.

Sofern sich in der Wohnung eine Kochnische befindet (sie stellt keinen eigenständigen Raum dar), dann wird ihre Fläche unter „**Küche, Kochnische**“ angegeben und die verbleibende Fläche wird zur Fläche der Wohnräume hinzugerechnet, ggf. zu den „sonstigen Räumen“.

Sonstige Räume stellen die Summe der Nebenflächen dar, - Flur, Vorratskammer, Kammern u. Ä. Hierzu gehören auch die Wohnungsflächen, die nicht zu Wohnzwecken dienen, sondern für Geschäfts- oder Arbeitszwecke bestimmt sind. Nicht eingerechnet werden: Dachboden, Keller, Balkon, Terrasse, Loggia (verglasst oder nicht), Treppen.

5. LAGE DER WOHNUNG IM GEBÄUDE

Bei einer zweistöckigen Wohnung (Maisonette) wird das untere Stockwerk angegeben. Bei einer Dachgeschosswohnung (Mansarde) wird das Dachgeschoss als ein weiteres eigenständiges Stockwerk betrachtet.

Erdgeschoss und 1. Stock werden bei einer zweistöckigen Wohnung in einem Einfamilienhaus angegeben.

6. GASVERSORGUNG

Hier wird nach dem Anschluss an eine Gasfernleitung (ggf. lokalen Verteiler) oder lokalen Vorratsspeicher gefragt. Die Verwendung von Gasflaschen wird nicht als Versorgung der Wohnung mit Gas betrachtet und in diesem Fall ist „**Kein Gas**“ anzugeben.

8. WARMWASSERVERSORGUNG

Eine „**andere oder kombinierte Versorgung**“ ist dann anzugeben, wenn in verschiedenen Zeiträumen zur Warmwasserversorgung verschiedene Quellen

herangezogen werden (z. B. im Winter die Zentral- oder Etagenheizung und im Sommer eine andere Quelle).

9. HEIZUNGSART

„**Zentralheizung**“ in Gebäuden mit zwei oder mehreren Wohnungen bedeutet die Versorgung mit Wärme mittels einer Wärmequelle, die sich außerhalb der Wohnung befindet. In Einfamilienhäusern gilt eine zentrale Wärmeversorgung mittels einer Wärmequelle in einem hierzu vorgesehenen, abgetrennten Raum (inklusive Keller) ebenfalls als „Zentralheizung“.

Unter „**Etagenheizung**“ wird eine Wärmerversorgung für eine einzige Wohnung verstanden, die an eine Wärmequelle (Kessel) angeschlossen ist, die sich direkt in der Wohnung (in der Küche, im Flur, Bad o. Ä.) befindet und die vom Nutzer direkt bedient wird.

10. GENUTZTE HEIZENERGIE

Anzugeben ist die vorwiegend genutzte Heizenergiequelle bzw. der für die Heizung verwendete Brennstoff.

„**Energie aus einem Heizkraftwerk**“ ist anzugeben, wenn das Gebäude an eine Fernwärmeleitung oder eine Blockheizung angeschlossen ist.

„**Holz, Holzbriketts**“ umfassen ebenfalls Holzpellets, Holzabfälle, Pflanzen- und sonstige Biomasse (Stroh, Getreide).

13. PC UND INTERNETVERBINDUNG

Ein **PC** kann ein Desktop PC oder ein tragbarer PC sein (Notebook, PDA) und er ist dann angegeben, wenn er von den Haushaltsmitgliedern zu Privat Zwecken genutzt wird. Ein PC, der sich in der Wohnung befindet und ausschließlich zu Geschäftszwecken genutzt wird, gilt nicht Haushaltsausstattung. Ein PC mit Internetverbindung wird unabhängig von der Verbindungsart zum Internet angegeben.

LISTE DER BEWOHNER DER WOHNUNG ODER EINER ANDEREN WOHNSTÄTTE (SEITE 2 DES WOHNUNGSBOGENS)

Anzugeben sind alle Personen, **die in der Wohnung tatsächlich wohnen** und Mitglieder eines der Haushalte sind (dies gilt auch bei einer vorübergehenden Abwesenheit, z. B. wegen einer Dienstreise, Krankenhausaufenthalt u. Ä.). Dabei ist es nicht entscheidend, ob diese Personen die Wohnung als festen Wohnsitz angemeldet haben oder nicht.

Gesondert (in die Zeilen 001. – 005.) sind **Haushaltsmitglieder einzutragen, die sich 12 oder mehr Monate außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik aufhalten** (Studienaufenthalt, Arbeitsaufenthalt o. Ä.).

Gesondert (in die Zeilen 001. – 005.) sind Personen einzutragen, die keine Haushaltsmitglieder sind und sich im entscheidenden Augenblick der Volkszählung in der gegebenen Wohnung oder Wohnstätte nur **vorübergehend aufhalten** (z. B. Verwandte zu Besuch).

Personen, die gemeinschaftlich wirtschaften, werden in den entsprechenden Haushalt eingetragen (erster gemeinschaftlich wirtschaftender Haushalt, zweiter gemeinschaftlich wirtschaftender Haushalt). Sofern in der Wohnung mehr als zwei wirtschaftliche Haushalte wohnen, ist für deren Angabe das Formular „Wohnungsbogen – Fortsetzung“ zu verwenden, den bei Bedarf vom Interviewer („Zählkommissar“) zur Verfügung gestellt wird.

Die Personenangaben zu einer Person sind jeweils in eine Zeile einzutragen, und zwar unter Angabe des Nach- und Vornamens, des vollständigen Geburtsdatums (im Format „Tag/Monat/Jahr“ und Ankreuzens einer der Spalten Nr. 2 – 14, in der das Verhältnis zur ersten, im Haushalt angegebenen Person, genannt wird. Bei den als erste eingetragenen Personen (Zeilen 101., 201.) ist das Kreuz bereits vorgelegt.

Ehemann / -frau / Eingetr. Partner / -in – ist von Personen anzugeben, die sich in einem Eheverhältnis zur Person Nr. 1 befinden, ggf. auch eingetragene Partner/in, d. h., es handelt sich um eine Beziehung „de iure“, also eine rechtlich anerkannte Beziehung.

Partner, Partnerin (nichteheliche Beziehung) – ist bei einem nicht ehelichen Zusammenleben, unabhängig vom Familienstand „de iure“, anzugeben.

Sohn, Tochter – wird unabhängig davon, ob es sich um ein leibliches, adoptiertes oder Pflegekind handelt oder ob es sich um ein Kind nur eines der Partner handelt, angeben.

Partner / -in des Enkels, Urenkels – gilt gleichfalls für Partner / -innen der Enkelin, Urenkelin; gilt für alle, eheliche, nicht eheliche Beziehungen und ggf. für Eingetragene Partnerschaften.